Änderungen der Unternehmensatzung

alt	Änderungssatzung
	Aufgrund von § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2015 (GV NRW, S. 204) haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:
§ 2	§ 2
Gegenstand der Anstalt	Gegenstand der Anstalt
1) Aufgabe der Anstalt ist die Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen, insbesondere Bau und Betrieb der dazu erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen. Die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen übertragen der Anstalt die ihnen obliegende Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 53 Abs. 1 LWG mit Ausnahme der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts und der Überwachung von Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 LWG, gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 GkG i.V.m. § 114a Abs. 3 S. 1 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.	1) Aufgabe der Anstalt ist die Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen, insbesondere Bau und Betrieb der dazu erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen. Die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen übertragen der Anstalt die ihnen obliegende Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 46 LWG mit Ausnahme der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG, gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 GkG i. V. m. § 114a Abs. 3 S. 1 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.
	Artikel II
§ 14 Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 07.08.2012 in der Fassung der 1. Änderung außer Kraft.	Diese Änderung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.